



Strassenverkehrsgesetz

(SVG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und legt die Ausnahmen fest.

Art. 6a Abs. 2 und 4

² *Aufgehoben*

⁴ Der Bund und jeder Kanton ernennen eine Ansprechperson für die Belange der Verkehrssicherheit (Sicherheitsbeauftragter).

Art. 9 Abs. 2^{bis} und 3^{bis} erster Satz

^{2bis} Er kann eine Überschreitung des höchstzulässigen Gewichts und der Höchstlänge zulassen für Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, die spezielle Bau- und Ausrüstungsmerkmale zugunsten der Umwelt aufweisen. Die zulässige Überschreitung entspricht maximal dem für diese Merkmale erforderlichen Mehrgewicht oder der dafür erforderlichen Zusatzlänge. Die Ladekapazität darf nicht erhöht werden.

^{3bis} Auf Gesuch des Fahrzeughalters kann das zugelassene Gesamtgewicht eines Motorfahrzeuges oder eines Anhängers verändert werden. (...)

SR

1 BBl

2 SR 741.01

Art. 15a Abs. 3 erster Satz und 4

³ Wird dem Inhaber der Führerausweis auf Probe wegen Begehung einer mittelschweren oder schweren Widerhandlung entzogen, so wird die Probezeit um ein Jahr verlängert. (...)

⁴ Der Führerausweis auf Probe verfällt, wenn dessen Inhaber während der Probezeit eine weitere mittelschwere oder schwere Widerhandlung begeht.

Art. 16c Absatz 2 Buchstabe a^{bis}

² Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a^{bis}. mindestens sechs Monate, wenn der Ausweisinhaber elementare Verkehrsregeln vorsätzlich in einem Ausmass verletzt hat, das ein hohes Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern bewirkte, namentlich durch waghalsiges Überholen, Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen oder besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Sinn von Artikel 90 Absatz 4;

Art. 17a³

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 2 Bst. i⁴

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- i. *Aufgehoben*

IIa. Titel: Automatisiertes Fahren*Art. 25a* Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem

¹ Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem sind Fahrzeuge, die in der Lage sind, die Fahraufgaben zumindest in bestimmten Situationen umfassend zu übernehmen.

² Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Führer eines Fahrzeugs mit einem Automatisierungssystem von seinen Pflichten nach Artikel 31 Absatz 1 befreit wird.

³ Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem, die keinen Fahrzeugführer benötigen, dürfen nur auf bestimmten Strecken zugelassen werden. Der Bundesrat legt die Zulassungsvoraussetzungen fest.

⁴ Im Rahmen einer Regelung nach den Absätzen 2 und 3 ist sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und dass die Automatisierungssysteme

³ AS 2012 6291, hier 6297; noch nicht in Kraft

⁴ AS 2012 6291, hier 6299; noch nicht in Kraft

Daten, die nicht vom eigenen Fahrzeug erhoben werden, nur dann bearbeiten können, wenn deren Zuverlässigkeit und Integrität gewährleistet ist.

Art. 25b Fahrmodusspeicher

¹ Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem müssen mit einem Fahrmodusspeicher ausgerüstet sein. Dieser muss mindestens aufzeichnen:

- a. den Wechsel der Wahrnehmung der Fahraufgaben zwischen dem Fahrzeugführer und dem Automatisierungssystem;
- b. die Übernahmeaufforderungen des Automatisierungssystems; und
- c. das Auftreten von technischen Störungen.

² Die vom Fahrmodusspeicher aufgezeichneten Daten müssen dem Fahrzeughalter zugänglich sein und von diesem ausgelesen werden können.

³ Der Bundesrat regelt:

- a. die Aufzeichnung weiterer Daten, insbesondere der Zeit- und der Ortsdaten;
- b. die Aufbewahrung und die Vernichtung der Daten;
- c. den Zugang der Vollzugsbehörden und Dritter zu den Daten.

Art. 25c Datenschutz

Automatisierungssysteme und Fahrmodusspeicher müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt sein. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

Art. 25d Versuche mit Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem

¹ Das ASTRA kann befristete Versuche mit Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem bewilligen. Dabei kann es auch Versuche mit Fahrzeugen bewilligen, die keinen Fahrzeugführer benötigen, ohne dass dafür bestimmte Strecken festgelegt werden.

² Im Rahmen der Bewilligung kann es vorsehen, dass von den geltenden Bestimmungen abgewichen wird. Die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein.

³ Es kann den Entscheid über Versuche, die den regionalen Rahmen nicht übersteigen, im Einzelfall den Kantonen übertragen.

Art. 52 Sportliche Veranstaltungen

¹ Öffentliche Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen sind verboten. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen oder das Verbot auf andere Arten von Motorfahrzeugrennen ausdehnen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid vor allem die Erfordernisse der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und des Umweltschutzes.

² Andere motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen, ausgenommen Ausflugsfahrten, sowie vom Verbot ausgenommene Rundstreckenrennen bedürfen der Bewilligung der Kantone, deren Gebiet befahren wird.

Art. 65 Abs. 2 und 3

² Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder aus dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908⁵ können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.

³ Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt wäre.

Art. 89b Bst. d

Das IVZ dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

- d. Kontrolle der Versicherung, Verzollung und Versteuerung nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁶ (AstG) der zum Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuge;

Art. 89d Bst. e und f

Folgende Behörden bearbeiten die Daten des IVZ:

- e. die für die Kontrolle der Verzollung und Versteuerung nach dem AstG⁷ zuständigen Behörden: die Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- f. die für die Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben nach dem Schwerverkehrsabgabengesetz vom 19. Dezember 1997⁸ zuständigen Behörden: die Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Art. 89e Bst. b und k

Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen:

- b. die Zollorgane: in die Daten, die für die Kontrolle der Fahrberechtigung und der Verkehrszulassung sowie für die Fahrzeugfahndung erforderlich sind;
- k. die nach Artikel 89d zur Datenbearbeitung berechtigten Behörden: in die Daten, die sie gestützt auf jene Bestimmung bearbeiten.

⁵ SR 221.229.1

⁶ SR 641.51

⁷ SR 641.51

⁸ SR 641.81

Art. 90 Abs. 3 und 4

³ Mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer elementare Verkehrsregeln vorsätzlich in einem Ausmass verletzt, das ein hohes Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern bewirkt, namentlich durch waghalsiges Überholen, Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen oder besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

⁴ Eine besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt vor, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:

- a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

Art. 91 Abs. 2 Bst. a Fussnote

² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. *Fussnote am Ende: aufgehoben*

Art. 95 Abs. 2

² Mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl die Gültigkeitsdauer des Führerausweises auf Probe abgelaufen ist.

Art. 96 Abs. 2

² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht. In leichten Fällen ist die Strafe Geldstrafe.

Art. 98a Abs. 4

⁴ In schweren Fällen ist die Strafe Geldstrafe.

¹ *Art. 99 Absatz 1 Buchstaben h-j⁹*

Mit Busse wird bestraft, wer:

- h-j. *Aufgehoben*

⁹ AS 2012 6291, hier 6315; noch nicht in Kraft

Art. 99a Strafbarkeit der Führer von Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit

¹ Mit Busse wird bestraft, wer mit einem Motorfahrzeug von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit eine Widerhandlung nach folgenden Artikeln dieses Gesetzes begeht:

- a. Artikel 91 Absatz 2 Buchstaben a und b;
- b. Artikel 91a Absatz 1;
- c. Artikel 94 Absatz 1, wobei die Bestrafung nur auf Antrag erfolgt, wenn der Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Halters des Motorfahrzeuges von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit ist und den erforderlichen Führerausweis hatte;
- d. Artikel 95 Absätze 1 und 2

² Der Bundesrat bestimmt die Motorfahrzeuge von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit nach Absatz 1.

Art. 105^{bis} Beiträge für neue Technologien

¹ Das ASTRA kann im Rahmen der bewilligten Kredite zur Förderung neuartiger Lösungen für den Verkehr auf öffentlichen Strassen Beiträge gewähren an:

- a. Pilot- und Demonstrationsanlagen;
- b. Projekte zur Erprobung neuer technologischer Entwicklungen.

² Pilot- und Demonstrationsanlagen mit ausländischem Standort sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte, die im Ausland durchgeführt werden, können ausnahmsweise unterstützt werden, wenn durch sie in der Schweiz eine Wertschöpfung generiert wird.

³ Beiträge werden gestützt auf ein Gesuch und unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a. die Gesuchsteller bieten Gewähr, dass die Arbeiten zielgerichtet durchgeführt und systematisch ausgewertet werden;
- b. das Vorhaben hat einen positiven Effekt für einen nachhaltigen Verkehr;
- c. das Vorhaben ist innert 3 Jahren abgeschlossen.

⁴ Der Beitrag beläuft sich auf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

⁵ Der Bundesrat regelt die weiteren Vorgaben, insbesondere die Anforderungen an das Gesuch, die anrechenbaren Kosten und Fristverlängerungen gemäss Absatz 3 Buchstabe c.

Art. 106 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Der Bundesrat kann das ASTRA ermächtigen, im Einzelfall Ausnahmen von Verordnungsbestimmungen zu bewilligen. Dies gilt auch in Bereichen, in denen die Kantone zuständig sind,

Art. 106a Völkerrechtliche Verträge

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge im Bereich des Strassenverkehrs abschliessen, namentlich über:

- a. den Verzicht auf den Umtausch von Führerausweisen bei Wohnsitzwechsel über die Landesgrenze;
- b. die Anerkennung von Ausweisen, Nachweisen, Weiterbildungen und Bewilligungen;
- c. die Zulassung von Fahrzeugen, insbesondere die Anerkennung und den Wechsel der Zulassung;
- d. grenzüberschreitende Ausnahmetransporte;
- e. den gegenseitigen Austausch von Fahrzeughalter-, Fahrberechtigungs- und Motorfahrzeugdaten, insbesondere die Bekanntgabe von Daten aus dem IVZ; Verträge mit dem Fürstentum Liechtenstein können die Beteiligung des Fürstentums am IVZ vorsehen;
- f. die Vollstreckung von Geldstrafen oder Bussen bei Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften; die Verträge können vorsehen, dass nicht vollstreckbare Geldstrafen oder Bussen in Freiheitsstrafen umgewandelt werden;
- g. Bau und die Ausrüstung von Fahrzeugen, die Ausrüstung der Fahrzeugbenützer und die gegenseitige Anerkennung damit zusammenhängender Prüfungen.

² Er kann Änderungen der folgenden Übereinkommen genehmigen:

- a. Wiener Übereinkommen vom 8. November 1968¹⁰ über den Strassenverkehr;
- b. Europäisches Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971¹¹ zum Übereinkommen über den Strassenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde;
- c. Wiener Übereinkommen vom 8. November 1968¹² über Strassenverkehrszeichen;
- d. Europäisches Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971¹³ zum Übereinkommen über Strassenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde;
- e. Übereinkommen vom 20. März 1958¹⁴ der Vereinten Nationen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden;
- f. Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957¹⁵ über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse;

¹⁰ SR 0.741.10

¹¹ SR 0.741.101

¹² SR 0.741.20

¹³ SR 0.741.201

¹⁴ SR 0.741.411

¹⁵ SR 0.741.621

g. Europäisches Übereinkommen vom 1. Juli 1970¹⁶ über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals.

³ Er kann Änderungen der Anhänge 1, 3, 4 und 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse genehmigen, um die Entwicklungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu berücksichtigen. Davon ausgenommen sind Änderungen in Bezug auf das Kabotageverbot im Strassenverkehr sowie die Erhöhung der Strassenkapazitäten. Zudem kann er für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb zusätzliche Ausnahmen von der Gewichtsbeschränkung in Anhang 6 genehmigen, sofern diese auf das für die alternative Antriebstechnik erforderliche Mehrgewicht begrenzt sind.

⁴ Er kann die Zuständigkeit zur Änderung von Verträgen nach den Absätzen 1 und 2 an das ASTRA delegieren. Er berücksichtigt dabei die Tragweite der Änderungen.

Art. 109 Aufhebung anderer Erlasse

Das Bundesgesetz vom 18. März 2016¹⁷ über die Ermächtigung des Bundesrates zur Genehmigung von Änderungen des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) wird aufgehoben.

II

Das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016¹⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹ Wird der Fahrzeugführer nicht anlässlich der Widerhandlung gegen das SVG¹⁹, die gestützt darauf erlassenen Verordnungen oder das NSAG²⁰ angetroffen oder angehalten, so wird die Busse der im Fahrzeugausweis als Fahrzeughalter eingetragenen natürlichen oder juristischen Person auferlegt.

¹⁶ SR 0.822.725.22

¹⁷ SR 822.22

¹⁸ SR 314.1

¹⁹ SR 741.01

²⁰ SR 741.71

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, Tag. Monat Jahr

Der Präsident:

Der Sekretär:

Nationalrat, Tag. Monat Jahr

Der Präsident:

Der Sekretär:

Entwurf